



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Oktober 2017

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	305			
179 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	305			
180 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	306			
181 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG	306			
182 Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2017 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im Bezirk Münster	307			
		183	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches	308
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		308
		184	Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2016	308

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

179 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0002786//0004.V

48143 Münster, den 12.10.2017
Domplatz 1-3
Dez52@brms.nrw.de

Die Sundermann Bioenergie UG & Co. KG, Bauerschaft 96, 48249 Dülmen hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zur Erweiterung einer Biogasanlage durch Neubau einer Fahrsiloplatte auf dem Grundstück Gemarkung Merfeld, Flur 7 und 8, Flurstücke 5 und 22, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, der

- Neubau einer Fahrsiloplatte BE 28 mit Stahlbetonwänden 3,00/2,50/2,00 m hoch, Bodenplatte aus Asphalt auf 30 cm Schotterbett als Frostschutzschicht, 14 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht. Das schwachbelastete Niederschlagswasser wird durch das Gefälle dem Sammelbehälter zugeführt und nach Bedarf zur Steuerung des Gärprozesses entlas-

tet. Das noch verbleibende Niederschlagswasser wird im Gärresteendlager entlastet und landbaulich verwertet.

- Standortänderung des BHKW-Containers BE 26, Trafostation BE 27, der Notfackel BE 21 und des Gärrestlagers BE 25 ohne der baulichen Änderungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die geplanten Baumaßnahmen dienen der Optimierung des Betriebes und der Verbesserung der Nutzung anfallender Stoffe und Energie. Die Durchsatzleistung sowie die Biogasproduktion bleiben durch die Baumaßnahmen unverändert.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 305-306

180 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0060/17/0204347-0001/0016.V

48147 Münster, den 11.10.2017

Die Firma Angus Chemie GmbH, Ibbenbüren hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Produktion des Aminoalkoholes 2-Amino-1,3-propandiol (APD) durch Errichtung eines zusätzlichen Produktionsstranges für die Verfahrensschritte Hydrierung, Kondensation und Destillation.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die Abluft aus den neuen Teilanlagen, die mit brennbaren Stoffen belastet ist, wird wie auch die Abluft der vorhandenen Anlage der bestehenden Verbrennungsanlage zugeführt. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Auch Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten, da die Teilanlage auf einer bereits befestigten Erweiterungsfläche des bestehenden Prozessfeldes errichtet wird, welches über ein Rückhaltevolumen verfügt.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 306

181 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.10.2017
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.09.01.02-001/2017.0001

Die Emschergenossenschaft hat einen „Bericht zur Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit“ für das Vorhaben zur Umgestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Landwehrbach in Herne und Castrop-Rauxel vorgelegt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Bei dieser allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird durch die zuständige Behörde überschlägig geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Dabei sind die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Behörde zur Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die überschlägige Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der wesentliche Grund für diese Einschätzung ist, dass keine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG durch die Merkmale und den Standort des Vorhabens zu erwarten ist. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es kann erwartet werden, dass sich das Vorhaben positiv auf den Hochwasserschutz, die Gewässerökologie, die Durchgängigkeit der Gewässer, die Schutzgüter und somit auf das gesamte ökologische Potenzial auswirken wird.

Bei dieser allgemeinen Vorprüfung wurden die Höheren Landschaftsbehörden bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Münster beteiligt. Ihre Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Brockmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 306

**182 Bekanntmachung der Gewässerschautermine
2017 für die Gewässer 1. und 2. Ordnung im
Bezirk Münster**

Schauplan 2017

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Wasserwirtschaft

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission	Zuständig für Durchführung in der BR Münster
Mittwoch	08.11.2017	09:00 Uhr	Obere Berkel, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld	Heinrich Brinkmann, Gantweg 11, 48727 Billerbeck	Herr Büteröwe
Donnerstag	09.11.2017	09:00 Uhr	Mittlere Berkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Gaststätte Grüner, Fabianusplatz 5 in Rosendahl-Osterwick	Frau Bendiks
Freitag	10.11.2017	09:00 Uhr	Gewässer Ems II, Stadt Sassenberg und Stadt Warendorf, Kreis Warendorf	Stauanlage Dackmar	Herr Büteröwe
Montag	13.11.2017	09:00 Uhr	Dinkel, Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld	Gaststätte Eissing, Coesfelder Str. 18, Rosendahl-Holtwick	Herr Waldhoff
Mittwoch	15.11.2017	09:00 Uhr	Untere Berkel, Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld	Gaststätte "Heidehof", Goxel 37, Coesfeld	Herr Büteröwe
Mittwoch	22.11.2017	09:00 Uhr	Untere Berkel, Stadt Gescher, Kreis Coesfeld (Borken)	Parkplatz Freibad, Auf dem Brinck, Gescher	Herr Büteröwe
Freitag	17.11.2017	08:30 Uhr	Mittlere Dinkel, Kreis Borken	Eppingscher Hof, Markt 10, Heek	Herr Waldhoff

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission	Zuständig für Durchführung in der BR Münster
Dienstag	21.11.2017	08:30 Uhr	Obere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Düstermühle, Wehr 252, Legden	Herr Waldhoff
Montag	27.11.2017	08:30 Uhr	Untere Dinkel, Kreis Borken	Gaststätte Schepers, Ahauser Straße 1, Gronau-Epe,	Herr Waldhoff
Freitag	01.12.2017	08:30 Uhr	Obere Berkel, Kreis Borken	Gaststätte Lammers-Eichenhof, Almsick 43 Stadtlöhn	Herr Büteröwe
Dienstag	05.12.2017	08:30 Uhr	Untere Berkel, Kreis Borken	Wirtshaus am Gänsemarkt, Lindenallee 32, Vreden	Herr Büteröwe
Donnerstag	07.12.2017	08:30 Uhr	Bocholter Aa, Stadtgebiet Bocholt, Kreis Borken	ESB , Benzstr. 7, Bocholt	Herr Büteröwe
Donnerstag	14.12.2017	08:30 Uhr	Bocholter Aa, Kreis Borken	Kreisverwaltung Borken, Burloer Str. 93, Parkplatz-Kreistankstelle	Herr Büteröwe
Mittwoch	06.12.2017	09:00 Uhr	Gewässer Ems I, Stadt Warendorf, Kreis Warendorf	Brücke am Wehr in Warendorf	Frau Hiller

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Schauplan 2017** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Münster, den 11. September 2017

Im Auftrag
gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 307

183 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung des Nonnenbaches in die Stever Gewässer km 0,0 bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-101 in der Zeit von

Montag, dem 30.10.2017, bis Montag, dem 27.11.2017 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Gewers, Tel. 0251/411-4508 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.uesg-brms.nrw.de eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach dieser Bekanntmachung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die vorläufige Sicherung vom 22.11.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung.

Münster, den 12.10.2017

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-003/2017.0001
Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 308

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

184 Bekanntmachung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, zum Jahresabschluss 2016

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH Lengerich, den 12.10.2017
Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH fasste am 5. Juli 2017 folgenden Beschluss:

Der von der Geschäftsführung vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss 2016 mit der Endsumme der Bilanz von 3.896.164,67 EUR wird zur Kenntnis genommen.

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird festgestellt,
- dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Pieperjohanns, wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.10.2017 bis 31.07.2018 im Verwaltungsgebäude Münsterstraße 58a, 49525 Lengerich, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, hat am 22.05.2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, Lengerich, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf

der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, 22. Mai 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fritz
Wirtschaftsprüfer
Semelka
Wirtschaftsprüfer“

Lagebericht der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH gemäß § 289 HGB für das Geschäftsjahr 2016

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Öffentliche Zwecksetzung

Die Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) aus Lengerich ist seit August 2010 ein Tochterunternehmen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM).

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Öffentlichem Personennahverkehr sowie die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Die Versorgung mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs gehört zum Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge. Daher übt die Gesellschaft die Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung des Verkehrsgebiets aus.

2. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Aktivitäten beschränken sich zurzeit auf Leistungen für die Muttergesellschaft RVM und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Mit diesen Leistungsempfängern hat die VBK langfristige Beschäftigungsverträge abgeschlossen, um das Geschäftsmodell auf eine solide Grundlage zu stellen.

Darüber hinaus besteht mit der Muttergesellschaft RVM seit dem 01.08.2010 ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die VBK beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 70 Mitarbeiter und 11 Auszubildende. Davon waren 26 Mitarbeiter Teilzeitkräfte und 11 geringfügig Beschäftigte.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Betätigung im öffentlichen Personennahverkehr mit Omnibussen geschieht in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bedienungsgebiets sowie den vier Kreisen des Münsterlandes. Letztere sind nicht nur Hauptgesellschafter der Muttergesellschaft RVM, sondern tragen auch gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Wirtschaft in Deutschland hat den moderaten Wachstumskurs auch in 2016 fortgesetzt. Das reale Bruttoinlandsprodukt ist gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % gestiegen. Damit lag es geringfügig auf einem höheren Niveau als in 2015 mit einem Wachstum von 1,7 %. Im Vergleich zur gesamten Eurozone, mit einem Wachstum von 1,7 % für 2016, hat sich die deutsche Wirtschaft positiv entwickelt.

Die rd. 450 ÖPNV-Unternehmen im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), dazu gehört auch die VVG-Unternehmensgruppe, beförderten ca. 10,2 Mrd. Fahrgäste in 2016. Busse und Bahnen ersetzen lt. VDV

damit jeden Tag 20 Mio. Autofahrten auf deutschen Straßen. Die Erträge der VDV-Unternehmen betragen im Berichtsjahr inkl. Ausgleichszahlungen etwa 12,2 Mrd. EUR.

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stellt zwar einen Einflussfaktor für die Gesellschaft dar, weitaus bedeutender sind jedoch für die Entwicklung der Gesellschaft die branchenspezifischen Rahmenbedingungen im wettbewerblichen und rechtlichen Umfeld für die Muttergesellschaft RVM.

Seit 2011 gilt für die Münsterlandkreise die Direktvergabe von Linienverkehren gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) NR 1370/2007 an die Muttergesellschaft RVM als internen Betreiber. Mit dieser Direktvergabe wurde der notwendige finanzielle Ausgleich für die vergebenen Linienverkehre bis 2020 sichergestellt.

2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf ist im Wesentlichen abhängig von der Fluktuation und Entwicklung in der Muttergesellschaft. Die Gesamterträge der VBK blieben mit rd. 5,80 Mio. EUR auf dem Niveau des Vorjahres mit rd. 5,78 Mio. EUR. Im Wesentlichen sind das Umsatzerlöse aus den Verkehrsleistungen für die Ledder Werkstätten sowie die Muttergesellschaft RVM.

Die Gesellschaft hatte für das Berichtsjahr insgesamt rd. EUR 5,66 Mio. an Erträgen prognostiziert. Diese wurden mit rd. EUR 5,80 Mio. leicht übertroffen.

Die Gesellschaft lag mit dem Ergebnis von rund TEUR 53 unter dem Vorjahresergebnis von TEUR 213. Wesentliche Ursachen hierfür waren höhere Personalkosten durch tarifliche Anpassungen der Mitarbeiterentgelte, höhere Anmietleistungen sowie höhere Abschreibungen. Darüber hinaus sind Fahrleistungen für Dritte weggefallen.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit der Muttergesellschaft weist die Gesellschaft ein ausgeglichenes Jahresergebnis aus.

3. Lage

Die Lage des Unternehmens ist nach wie vor abhängig von der Muttergesellschaft. Durch die abgeschlossene Umsetzung der 2010 beschlossenen Direktvergabe für die Muttergesellschaft, ist die Grundlage für den Hauptzweck und damit der Erhalt der Gruppenstruktur mit der synergetischen Erledigung von Dienstleistungsaufgaben bis 2020 gesichert.

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft erreichten im Geschäftsjahr TEUR 5.760 (Vj.: TEUR 5.727). Diese bestehen im Wesentlichen aus den weiterberechneten Fahrleistungen für die Muttergesellschaft RVM TEUR 3.743 (Vj.: TEUR 3.507), die Ledder Werkstätten GmbH TEUR 1.982 (Vj.: TEUR 2.099), Dritte TEUR 0 (Vj.: TEUR 71) und Sonstige TEUR 35 (Vj.: TEUR 50).

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren mit TEUR 42 (Vj.: TEUR 53) aus der Auflösung von Rückstellungen TEUR 16 (Vj.: TEUR 20), aus dem Abgang des Anlagevermögens TEUR 7 (Vj.: TEUR 7), aus Schadenersatzleistungen TEUR 14 (Vj.: TEUR 21) sowie aus Sonstigen TEUR 5 (Vj.: TEUR 5).

Der Personalaufwand beläuft sich auf TEUR 2.039 (Vj.: TEUR 1.998). Ursache für die Veränderung ist die Fluktuation sowie die Tarifierpassung der Mitarbeiterentgelte im Berichtsjahr 2016.

Der Materialaufwand beläuft sich auf TEUR 2.735 (Vj.: TEUR 2.481). Diese entfallen auf Anmietkosten für Fremd-

verkehre sowie sonstige bezogene Leistungen TEUR 2.017 (Vj.: TEUR 1.653), Diesel, Energie und andere Roh-, Hilfs- sowie Betriebsstoffe TEUR 718 (Vj.: TEUR 828).

Die Anwendung des BilRUG im Berichtsjahr führte dazu, dass die Bestandteile Betriebs- und Geschäftsführungskosten (TEUR 76) sowie bezogene Personaldienstleistungen (TEUR 70) aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen als Materialaufwand ausgewiesen werden müssen.

Die Abschreibungen mit rd. TEUR 599 (Vj.: TEUR 561) entfallen mit TEUR 565 (Vj.: TEUR 529) auf Omnibusse und mit TEUR 34 (Vj.: TEUR 32) auf Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen TEUR 350 (Vj.: TEUR 500). Diese setzen sich aus den Aufwendungen für Mieten, Gebühren und Beiträge TEUR 121 (Vj.: TEUR 124), Versicherungen sowie Eigenschäden TEUR 78 (Vj.: TEUR 140), die Betriebs- und Geschäftsführungskosten TEUR 0 (Vj.: TEUR 76), und Sonstige TEUR 151 (Vj.: TEUR 160) zusammen.

Die Zinsaufwendungen TEUR 23 (Vj.: TEUR 27) betreffen Kassenhilfen und Darlehen.

b) Finanzlage

Die Liquidität wird durch Kassenkredite der Muttergesellschaft und Darlehen gesichert.

Das Working Capital beträgt TEUR -2.270 (Vj.: TEUR -1.833).

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 677 auf TEUR 3.896.

Das Anlagevermögen erhöhte sich durch Investitionen in Fahrzeuge und auf Grund von Abschreibungen um rd. TEUR 100 auf TEUR 2.630.

Das Eigenkapital blieb mit einem Betrag von TEUR 21 unverändert.

Das Anlagevermögen von TEUR 2.630 ist durch Eigenkapital sowie durch ein langfristiges Darlehen und Kassenhilfsmittel des alleinigen Gesellschafters RVM finanziert.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

a) Prognosebericht

Die Geschäftstätigkeit wird sich entsprechend der Fluktuation von Fahrdienstmitarbeitern bei der Muttergesellschaft

und damit entsprechend der Übertragung bzw. Reduzierung von Verkehrsleistungen den Gegebenheiten anpassen. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit der Muttergesellschaft wird von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen.

Für das Jahr 2017 geht die Geschäftsleitung bei ihrer Prognose von einem positiven Jahresergebnis von ca. 80 TEUR vor Ergebnisabführung aus.

b) Chancen- und Risiken

Der sich abzeichnende Fachkräftemangel in vielen Geschäftsbereichen der WVG und der angeschlossenen Unternehmen sowie die in den nächsten Jahren erfolgende Pensionierung zahlreicher Fach- und Führungskräfte stellen eine Herausforderung an die Aufrechterhaltung des ordentlichen Geschäftsbetriebs dar. Diese Herausforderung liegt insbesondere in der rechtzeitigen, angemessenen und wirtschaftlichen Neubesetzung sowie Einarbeitung von neuen Mitarbeitern und Schaffung adäquater Vertretungsstrukturen.

Das vorhandene zentrale Risiko- und Chancenmanagement der WVG-Unternehmensgruppe ermöglicht, Risiken der betrieblichen Tätigkeit systematisch zu identifizieren und erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten. Es ist ein wesentliches Steuerungsinstrument und integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems, um im Umgang mit identifizierten Risiken innerhalb der Gruppe auch die Chancen zu erkennen und umzusetzen.

Die Risiko- und Chancenberichterstattung erfolgt jährlich an die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Sie wird stets gemäß den aktuellen Anforderungen weiterentwickelt. Die Effizienz und Wirksamkeit des Systems werden regelmäßig durch die interne Revision überwacht.

Wesentliche Risiken werden von der Geschäftsführung derzeit nicht gesehen.

Lengerich, den 31. März 2017

Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) André Pieperjohanns

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 308-310

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster